

ZH_OBERGERICHT SB180063 vom 21. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180063

FR: ZH_OBERGERICHT SB180063 du 21 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180063 del 21 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte heute für Taten zu beurteilen ist, die er vor dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) am 1. Januar 2018 beging, weshalb sich die Frage des anwendbaren Rechts stellt. Grundsätzlich wird nur nach dem neuen Recht beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Delikt begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Ist das neue Recht allerdings milder (sog. "lex mitior"), als das im Zeitpunkt der Tatzeit geltende, kommt das neue dennoch gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB zur Anwendung. Ob das geänderte Recht das mildere Recht ist, hat das Gericht nach der konkreten Methode zu ermitteln (Donatsch, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], OFK/StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 2 N 10).

E. 1.2

Mehrere der vom Beschuldigten begangenen Delikte (mehrfaches Fahren in fahruntüchtigem Zustand, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit und Führen eines Fahrzeugs trotz Entzug des Ausweises) stellen Vergehen dar, welche mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

E. 1.2.1

Die Vorinstanz wies nach Würdigung der Aussagen der bei der Auseinandersetzung anwesenden Personen sowie der weiteren Beweismittel (Akten betreffend Verletzung von B._____, Gutachten betreffend Betäubungsmittel, Mobiltelefonauswertung, DNA-Untersuchung) darauf hin, dass zwei im Kern unterschiedliche Versionen des Tatablaufs bestehen. Es bleibe umstritten, ob B._____, D._____ und C._____ auf den Beschuldigten losgegangen seien, während er sich passiv bzw. abwehrend verhalten habe (Version des Beschuldigten) oder ob die Auseinandersetzung zwischen B._____ und dem Beschuldigten ausgetragen

- 13 - worden sei, während D._____ eher am Rande beteiligt gewesen sei und C._____ zusammen mit G._____ im Auto gewartet habe (Version der übrigen Beteiligten). Da die Aussagen der übrigen Beteiligten diverse Widersprüche und Ungereimtheiten aufweisen, kam die Vorinstanz zum Schluss, dass für die Erstellung der vom Beschuldigten bestrittenen Sachverhaltselemente deren Aussagen keine rechtsgenügende Grundlage bildeten. Auch aus den übrigen Beweismitteln liess sich gemäss der Vorinstanz nichts Weitergehendes ableiten. Entsprechend stellte die Vorinstanz bezüglich des äusseren Sachverhalts zu Gunsten des Beschuldigten auf die von ihm dargestellte und anerkannte Version der Geschehnisse ab (Urk. 89 S. 29 f.).

E. 1.2.2

Demnach habe sich der Beschuldigte mit B._____, D._____ und C._____ in F._____-I._____ getroffen, um von ihnen Marihuana zu erwerben. Sodann sei es zum Streit gekommen, worauf der Beschuldigte von den drei anderen mit den Fäusten geschlagen worden sei. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung habe der Beschuldigte sein Messer behändigt, es (das mit seinem Mund bzw. den Zähnen zuvor geöffnete Messer; vgl. Urk. 89 S. 8 und 10 f.) in die Luft gestreckt und gesagt, die drei sollen ihn loslassen. B._____ habe dann versucht, dem Beschuldigten das Messer abzunehmen (während die anderen zwei – gemeint D._____ und C._____ – ihn losgelassen hätten; vgl. Urk. 89 S. 8 und 11). Der Beschuldigte und B._____ seien daraufhin zu Boden gestürzt. In diesem Zeitpunkt habe der Beschuldigte das Messer noch in der Hand gehalten und dadurch habe B._____ sich die Stichverletzung in der linken Flanke zugezogen (Urk. 89 S. 30 f.).

E. 1.2.3

Weiter ging die Vorinstanz davon aus, dass dem Beschuldigten kein (Eventual-) Vorsatz in Bezug auf den Tatbestand des Raufhandels, also der wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen nachgewiesen werden könne. Gemäss den massgebenden Aussagen des Beschuldigten habe dieser objektiv zwar während der zweiten Phase der Auseinandersetzung eine aktivere Rolle eingenommen, in subjektiver Hinsicht seien seine Beweggründe und sein Ziel aber unverändert geblieben, nämlich den Fortgang des Konflikts zu vermeiden und irgendwie aus der Situation herauszukommen. Demgemäss sprach die Vorinstanz den Beschuldigten vom Vorwurf der Beteili-

- 14 - gung an einem Raufhandel frei (Urk. 89 S. 31 ff.), sprach ihn jedoch der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, begangen im Notwehrexzess schuldig (Urk. 89 S. 35 ff.).

E. 1.3

Insbesondere weil eine Geldstrafe gegenüber einer (kurzen) Freiheitsstrafe die mildere Sanktion ist (BGE 134 IV 82 E. 7.2.2) und gemäss dem alten Recht der Geldstrafenbereich bis 360 Tagessätze reicht, während nach dem neuen Recht Geldstrafen nur bis 180 Tagessätze ausgesprochen werden können, er-

- 34 - weist sich im konkreten Fall das neue Recht nicht als milder (Heimgartner, in: OFK/StGB Kommentar, a.a.O., Art. 34 N 7), weshalb vorliegend für die Strafzumessung das alte Recht anwendbar bleibt. 2. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln

E. 1.4

Würdigung Der objektive Sachverhalt ist vorliegend weitgehend unbestritten. Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten ausführlich und zutreffend zusammengefasst und in Kombination mit den weiteren objektiven Beweismitteln gewürdigt (Urk. 89 S. 45 ff.). Hierauf ist vollumfänglich zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dabei hielt sie sinngemäss fest, dass der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene äussere Sachverhalt erstellt sei. Auf die Einwendungen der Verteidigung sowie die subjektiven Aspekte des Sachverhalts ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

- 28 - 2. Rechtliche Würdigung

E. 1.4.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Sachverhaltserstellung richtig dargestellt und die vorliegend vorhandenen Beweismittel vollständig aufgeführt (Urk. 89 S. 5 f.). Darauf ist zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.4.2

Weiter hat die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten und der übrigen Beteiligten detailliert und sorgfältig wiedergegeben und anschliessend einer gründlichen Würdigung unterzogen (Urk. 89 S. 7 ff.). Auch hierauf ist – mit nachstehenden Ergänzungen – vollumfänglich zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.4.3

Unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ist auch vorliegend vom äusseren Sachverhalt auszugehen, wie ihn die Vorinstanz basierend auf den Aussagen des Beschuldigten erstellt hat (vgl. oben Ziff. II.1.2). Das wird im Übrigen denn auch weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Privatkläger gerügt. Allerdings ist bei einer Abweichung vom Anklagesachverhalt zu prüfen, ob dieser noch durch die Anklage gedeckt ist oder ob das Anklageprinzip verletzt ist.

E. 1.4.4

Die Anklageschrift muss den Verfahrensgegenstand präzise festlegen. Es muss für das Gericht und für alle Verfahrensbeteiligten klar ersichtlich sein, durch welches nach Ort und Zeit näher bestimmte konkrete Verhalten die beschuldigte

- 15 - Person welchen Straftatbestand in welcher Form verwirklicht haben soll. Die Anklageschrift muss auch die Informationen vermitteln, welche die beschuldigte Person benötigt, um sich sinnvoll gegen den ihr gegenüber erhobenen Vorwurf verteidigen zu können. Das erkennende Gericht ist in tatsächlicher Hinsicht an den von der Anklagebehörde in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden: Es ist verpflichtet, diesen erschöpfend zu würdigen, darf aber die durch die Anklageschrift gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Ergeben sich im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse zum tatsächlichen Geschehensablauf, die von den entsprechenden Angaben in der Anklageschrift abweichen, kommt es darauf an, ob es sich lediglich um geringfügige oder aber um grössere Abweichungen handelt. Bei lediglich geringfügigen Abweichungen ist eine Verurteilung auf der Basis der erhobenen Anklage möglich, wenn die beschuldigte Person Gelegenheit hatte, zum veränderten Sachverhalt Stellung zu nehmen (Wohlers in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 9 N 10 ff.).

E. 1.4.5

Indem die Vorinstanz auf die vom Beschuldigten ohnehin anerkannten Sachverhaltselemente abstellte, ist das rechtliche Gehör genügend gewahrt worden. Die Abweichungen vom Anklagesachverhalt verändern den groben Rahmen des Geschehens nicht und erfolgen zu Gunsten des Beschuldigten. Wenn dem Beschuldigten vorgeworfen wird, er habe dem Privatkläger einen Messerstich verpasst, ist "a maiore ad minus" davon offensichtlich auch der Sachverhalt umfasst, dass er das Messer nur gezückt und vorgezeigt, aber nicht aktiv eingesetzt hat. Die Abweichungen vom Anklagesachverhalt sind allerdings im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte ist festzuhalten, dass der Vorwurf der (eventual-)vorsätzlichen Körperverletzung durch den Einsatz des Messers in der

Anklageschrift enthalten ist.

- 16 - 2. Rechtliche Würdigung

E. 1.5

Mit Präsidialverfügung vom 6. März 2018 wurde in Erwägung gezogen, dass die Vorbringen des Beschuldigten betreffend Verfahrenstrennung und Einstellung des Verfahrens im Rahmen des Berufungsverfahrens zu behandeln sein werden. Dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft wurde alsdann eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde. Innert Frist beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete folglich implizit auf die Erhebung von Anschlussberufung (Urk. 96). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen. Bereits am 9. Februar 2018 war überdies ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt

- 7 - worden (Urk. 93), welcher mit dem bereits bei den Akten liegenden (Urk. D1/33/2) inhaltlich übereinstimmt.

E. 1.6

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 3). Beweisangebote wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Urk. 106; Prot. II S. 5).

E. 2

Umfang der Berufung Mit seinen Berufungsanträgen ficht der Beschuldigte die Schuldsprüche in Dossier 1 betreffend einfache Körperverletzung im Notwehrexzess sowie in Dossier 4 betreffend Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und betreffend pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Dispositivziffer 1 teilweise), die Höhe und den Vollzug der ausgesprochenen Sanktionen (Dispositivziffern 3-5) sowie den Entscheid betreffend Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung an den Privatkläger (Dispositivziffer 6) an. Nicht angefochten (Urk. 91 S. 2, Prot. II S. 4 f.) und damit in Rechtskraft erwachsen sind die Schuldsprüche betreffend mehrfaches Fahren in fahrunfähigem Zustand, Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Ausweises, Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges sowie die Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 19 BetmG (Dispositivziffer 1 teilweise), die Freisprüche betreffend Raufhandel und Verletzung von Verkehrsregeln (Dispositivziffer 2), die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände (Dispositivziffer 7), die Kostenfestsetzung der Vorinstanz (Dispositivziffer 8) und die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (Dispositivziffer 10). Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ stellte heute den neuen Antrag, dass die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Gegenstände bzw. insbesondere das Handy des Beschuldigten sofort, d.h. nicht erst nach Rechtskraft herauszugeben seien (Prot. II S. 5, Urk. 106 S. 1 und S. 18). Dispositivziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils wurde allerdings mit der Berufungserklärung nicht angefochten (Urk. 91 S. 1 ff.). Darauf kann heute nicht mehr zurückgekommen werden (Art. 399 Abs. 3 lit. a und b StPO i.V.m. Art. 402 StPO). Im Übrigen ist der heutige Antrag nicht nachvollzieh-

- 8 - bar, will der Beschuldigte damit schliesslich erreichen, dass er die Gegenstände sofort herausverlangen kann – doch genau dies kann er tun, wenn die entsprechende

Dispositivziffer mit heutigem Datum in Rechtskraft erwachsen ist. Von der Rechtskraft der nicht angefochtenen Ziffern des Urteilsdispositivs der Vorinstanz ist mittels Vorabbeschluss Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 402 StPO).

E. 2.1

Eingangs ist festzuhalten, dass die Strafzumessung der Vorinstanz nicht in allen Punkten den Vorgaben des Bundesgerichts und der Praxis der zweiten Instanz entspricht. So hat die Vorinstanz beispielsweise nicht begründet, weshalb sie den Beschuldigten für alle Delikte mit einer Freiheitsstrafe bestraft bzw. eine Geldstrafe für nicht angezeigt hält. Die Täterkomponente ist sodann nicht bei jedem Delikt gesondert zu prüfen, denn diesbezüglich ist einzig beim Nachtatverhalten je nach Delikt zu unterscheiden. Die Täterkomponenten sind vielmehr erst nach der Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2 mit Hinweis). Das gilt besonders hier, wo die zu ahnenden Delikte in einem eng begrenzten Zeitraum verübt wurden und sich weder das Vorleben, noch die persönlichen Verhältnissen oder die Vorstrafen geändert haben. Zudem ist die asperationsweise Erhöhung der Einsatzstrafe für die weiteren Delikte allzu pauschal ausgefallen, wodurch sie schwer nachvollziehbar wird. Zumindest müsste bei jedem einzelnen Delikt in Worten gesagt werden, um wieviel die Einsatzstrafe zu erhöhen ist (leicht, erheblich, gering, minimal, etc.). Vorliegend ist angesichts des zu ergehenden Freispruchs betreffend die einfache Körperverletzung aber ohnehin eine neue Strafzumessung vorzunehmen.

E. 2.1.1

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist in Bezug auf die rechtlichen Ausführungen betreffend Tatbestandsmerkmale und Subsumierung des Sachverhalts unter die erwähnten Tatbestände auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 89 S. 52; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Bestimmung von Art. 51 Abs. 3 SVG Fälle betrifft, in denen der Geschädigte nicht als Verkehrsteilnehmer am Unfall mitbeteiligt ist. Die Pflicht des Fahrzeuglenkers zum Anhalten und zur Benachrichtigung des Geschädigten bzw. der Polizei dient dem berechtigten Interesse des Geschädigten an der möglichst raschen und zuverlässigen Feststellung und Beweissicherung der zivilrechtlich relevanten Tatsachen. Der Umstand, dass die geschädigte Person die Polizei mutmasslich nicht hätte beiziehen wollen, ändert nichts an der Meldepflicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2015 vom 26. November 2015 E. 2 f. und 6B_461/2017 vom 26. Januar 2018 E. 1.4 sowie 2.3, je mit diversen Hinweisen).

E. 2.1.2

Vorliegend hat es der Beschuldigte unterlassen, nach dem von ihm verursachten Selbstunfall, bei welchem nebst dem Fahrzeug des Beschuldigten auch ein Beleuchtungskandelaber und ein Baum beschädigt wurden, die Geschädigten oder aber die Polizei zu informieren, wie dies Art. 51 Abs. 3 SVG vorschreibt. In objektiver Hinsicht wird die Erfüllung des Tatbestandes vom Beschuldigten denn auch eingeräumt (Urk. 105 S. 10; Urk. 106 S. 14).

E. 2.1.3

In subjektiver Hinsicht legte die Vorinstanz überzeugend dar, dass es jeder im Strassenverkehr teilnehmenden Person bewusst sein müsse, dass nach einem Unfall, bei

dem Schaden entstanden ist, die geschädigte Person oder die Polizei zu informieren ist. Die Argumentation, wonach der Beschuldigte nicht gewusst habe, dass er die Geschädigten oder die Polizei hätte informieren müssen (Urk. D4/4 S. 4), könne daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden (Urk. 89 S. 53). Dem ist zuzustimmen. Der Beschuldigte kam mit seinem Fahrzeug von der Strasse ab und fuhr die Böschung Richtung J._____ hinunter, wobei das Fahrzeug stark beschädigt vor einem Baum zum Stillstand kam (Urk. D4/1

- 29 - S. 6, Urk. D4/3 S. 5). Es musste dem Beschuldigten völlig klar sein, dass er sein Fahrzeug ohne professionelle Hilfe von dort nicht mehr wegbringen konnte. Dass ihm in einer solchen Situation die Pflicht zur Verständigung der Polizei nicht bewusst gewesen sein will, überzeugt in keiner Weise.

E. 2.1.4

Wenn der Verteidiger ausführt, der Beschuldigte sei aufgrund seines Zustandes nach dem Unfall nicht mehr in der Lage gewesen, "richtig" zu reagieren, so bringt er damit sinngemäss Schuldunfähigkeit (oder allenfalls verminderte Schuldfähigkeit) vor. Dass der Beschuldigte durch die Kollision mit dem Kandelaber und dem Baum einen Schlag gegen den Kopf erlitten hat, ist durch die Fotos der Schäden (Urk. D4/5 S. 2 ff.) und durch die dokumentierte Platzwunde (Urk. D4/6/1 S. 2) belegt. Inwiefern die Verletzung Einfluss auf seine Reaktion nach dem Unfall gehabt hat, ist allerdings fraglich. Angesichts der erheblichen Beschädigungen am Baum und am Auto sowie der beiden ausgelösten Airbags (Urk. D4/5 S. 2 ff.) muss der Aufprall mit einer gewissen Wucht erfolgt sein. Umso mehr erstaunt es, dass der Beschuldigte anlässlich der ärztlichen Untersuchung angab, den Aufprall nicht wahrgenommen zu haben (Urk. D4/6/1 S. 1). Gemäss Protokoll der ärztlichen Untersuchung wirkte der Beschuldigte rund neun Stunden später zwar leicht beeinträchtigt, Hinweise auf eine Bewusstseinsstörung wurden aber verneint. Die Orientierung war normal resp. erhalten, die Lichtreaktion der Augen prompt, der Stand sicher. Es mussten auch keine Notfallmedikamente oder Schmerzmittel verschrieben werden (Urk. D4/6/1). Zur Wundversorgung der Platzwunde am Kopf reichte ein einfaches Pflaster (Urk. D4/5 S. 3). Die Erklärungsversuche des Beschuldigten wirken vorgeschoben und seine Aussagen widersprechen sich in mehrfacher Hinsicht. Am Morgen nach dem Unfall konnte er noch präzise Angaben zu seinem Alkoholkonsum und Medikamentenkonsum am Vortag machen (Urk. D4/2 S. 3). In der polizeilichen Einvernahme am Nachmittag des 30. August 2016 konnte er sich praktisch an nichts mehr erinnern. Weder wusste er, wo und mit wem er am Vortag gewesen war, noch erinnerte er sich an die Autofahrt heimwärts. Die Erinnerungslücken erklärte er sich mit dem vorgängigen Alkoholkonsum (Urk. D4/3 S. 2 f.). Am 15. Februar 2017 machte er bei der Staatsanwaltschaft geltend, ein Schlag sei die Ursache dafür, dass er sich nicht mehr an den Unfall und die Stunden danach erinnern könne. Allerdings

- 30 - konnte er sich dann wieder recht gut bis zum Moment des Unfalls erinnern. Er wusste wieder, wo er das Fahrzeug vor der Fahrt abgestellt hatte und wo er zuvor gewesen war. Er wusste auch noch, dass die Strassen trocken waren und es kein starkes Verkehrsaufkommen hatte (Urk. D4/4 S. 2). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung antwortete er auf die Frage, was er nach dem Unfall gemacht habe: "Daran kann ich mich wegen des Schlags an meinen Kopf nur noch sehr schwer erinnern. Ich war damals in einer Art Schockzustand. Ich weiss es nicht mehr". Dass er zu Fuss nach Hause gegangen sei, wisse er hingegen noch. Er habe niemanden verständigt, weil er "extrem neben den Schuhen" ge-

standen sei (Prot. I S. 22). In der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, er habe in diesem Moment überhaupt nicht nachgedacht. Er sei so durcheinander gewesen. Er könne sich auch nicht mehr ans Aussteigen und Weglaufen erinnern, was er auf die Gehirnerschütterung, die er gehabt habe, zurückführe. Er habe nur kurze bruchstückartige Erinnerungen, dass er auf dem Heimweg gewesen sei (Urk. 105 S. 10 ff.). Der Beschuldigte war nach dem Unfall in der Lage, den nach seinen Angaben ca. 1,5 km bis 2 km langen Heimweg zu Fuss zurückzulegen. Dass es ihm aber weder vor Ort noch zuhause möglich gewesen sein soll, die Polizei anzurufen, erscheint nicht nachvollziehbar. Eine Gehirnerschütterung wurde entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (Urk. 105 S. 11) nicht dokumentiert (Urk. D4/6/1). Ausserdem bestätigte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme, dass er am frühen Morgen das Haus verlassen habe. Zum Grund, den seine Mutter genannt hatte – er habe ihr gesagt, er habe sein Auto gesucht – wollte er sich nicht äussern (Urk. D4/3 S. 3). Vor Vorinstanz gab er dagegen zu Protokoll, die Polizei sei schon bei ihm vor dem Haus gewesen, als er aufgewacht sei (Prot. I. S. 23). Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der vorgebrachten Gedächtnislücke um eine blosser Schutzbehauptung handelt.

E. 2.1.5

Indem der Beschuldigte die Unfallstelle verlassen hat und weder vor Ort noch zuhause die Geschädigten oder die Polizei verständigte, hat er wissentlich und willentlich seine Pflichten nach dem Unfall missachtet und den Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

- 31 -

E. 2.1.6

Demzufolge ist der Beschuldigte wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig zu sprechen.

E. 2.1.7

In der polizeilichen Einvernahme vom 12. Juli 2016 erklärte der Beschuldigte, er habe das Messer zur Abschreckung vorzeigen wollen, er habe B. _____ nicht mit Absicht verletzt und habe auch nicht bewusst auf ihn eingestochen (Urk. D1/4/1 S. 2 f.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte zum Vorwurf, wonach er zumindest in Kauf genommen habe, jemanden im Zuge des Streits mit dem Messer zu verletzen, indem er es während einer wechselseitigen Auseinandersetzung behändigt und in der Hand gehalten habe: "Das hatte ich nie vor", sowie "Ich hätte nie etwas mit dem Messer getan, das könnte ich mir nicht vorstellen" (Prot. I S. 17). Er räumte aber auch ein, dass es eine "Scheissidee" gewesen sei, das Messer herauszunehmen (Urk. D1/4/1 S. 4) resp. dass das ein ziemlich grosser Fehler gewesen sei (Prot. I S. 18). Er habe sich aus der Situation befreien, aber niemanden verletzen wollen (Urk. D1/4/2 S. 4). Auch an der heutigen Berufungsverhandlung erklärte er, er habe das Messer gezückt, zur Abschreckung in die Luft gehalten und "Bitte lönd mich los, lönd mich los" gesagt. Er habe nie vorgehabt, jemanden mit dem Messer zu verletzen. Jene zwei, die ihn festgehalten hatten, hätten ihn daraufhin losgelassen, während B. _____ frontal auf ihn zugekommen sei. Im Gerangel seien sie beide zu Boden gegangen. Er habe keine Stichbewegung gemacht (Urk. 105 S. 7). Die Verletzung von B. _____ tue ihm sehr leid, aber sie sei nicht willentlich oder wissentlich von ihm ausgeführt worden (Urk. 105 S. 13).

E. 2.1.8

Diese Aussagen zeigen, dass die Intention des Beschuldigten darin lag, sich aus der misslichen Lage, in welcher er sich befand, zu befreien. Dass er niemanden absichtlich verletzen wollte, erscheint glaubhaft. Die Vorinstanz ging folgerichtig auch nicht von direktem Vorsatz aus. Dennoch ist die Gefahr, die durch das Zücken eines Messer mit spitziger Klinge geschaffen wird, wenn sich nur schon mehrere Personen in unmittelbarer Nähe befinden, als sehr hoch ein- zustufen. Bei einer dynamischen Auseinandersetzung mit mehreren Personen, wie sie im zu beurteilenden Vorfall vorgelegen hat, ist das Risiko einer Verletzung dementsprechend noch viel höher. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte dieses Risiko kannte und mit einer Verletzung der beteiligten Personen rechnen musste – zumindest für den Fall, dass die von ihm in erster Linie gewollte Abschreckungswirkung nicht erfolgreich sein und der tätliche Angriff weitergehen würde. Der Beschuldigte macht es sich zu einfach, wenn er argumentiert, er habe auf die abschreckende Wirkung vertraut und niemanden verletzen wollen. Indem er das Messer behändigte und öffnete, musste er damit rechnen, dass es bei Fortsetzung der Auseinandersetzung zu einer Verletzung kommen werde. In einer 3 zu 1 Überzahl-Situation durfte er auch nicht darauf vertrauen, dass sich die Kontrahenten bereits beim blossen Anblick des Messers zurückziehen würden.

E. 2.1.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf den subjektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von eventualvorsätzlichem Handeln auszugehen ist.

E. 2.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten zudem als Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit qualifiziert und ist damit der Auffassung der Staatsanwaltschaft gefolgt (Urk. 89 S. 54 ff.).

E. 2.2.2

Nach Art. 91a Abs. 1 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat. Die Unterlassung der sofortigen Meldung eines Unfalls an die Polizei erfüllt den objektiven Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, wenn der Fahrzeuglenker erstens gemäss Art. 51 SVG zur sofortigen Meldung verpflichtet ist, zweitens die Meldepflicht der Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers dient

(Zweckzusammenhang), drittens die Benachrichtigung der Polizei möglich war und wenn viertens bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte (Urteil des Bundesgerichts 6B_1323/2016 vom 5. April 2017, E. 1.2 mit Verweis auf BGE 142 IV 324 E. 1.1.1). Während die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe nach der bisherigen Rechtsprechung von den konkreten Umständen des Falles (Art, Schwere und Hergang des Unfalls, Zustand sowie Verhalten des Fahrzeuglenkers vor und nach dem Unfall) abhängig gemacht wurde (vgl. der von der Vorinstanz zitierte BGE 131 IV 36 E. 2.2.1), muss nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich bereits mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle gerechnet werden, wenn ein Fahrzeugführer in einen Unfall verwickelt ist (BGE 142 IV 324 E. 1.1.2 f.). Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestan-

- 32 - des genügt Eventualvorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Er ist gegeben, wenn der Fahrzeuglenker die Meldepflicht sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und daher die Unterlassung der gemäss Art. 51 SVG vorgeschriebenen und ohne weiteres möglichen Meldung an die Polizei vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann (BGE 142 IV 324 E. 1.1.1; BGE 131 IV 36 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Hinsichtlich der Meldepflicht gemäss Art. 51 SVG und der Möglichkeit der Benachrichtigung der Polizei kann auf die vorstehenden Erwägungen zum pflichtwidrigen Verhalten bei Unfall (Ziffer III.2.1) verwiesen werden. Demnach oblag dem Beschuldigten eine Meldepflicht und es war ihm auch möglich, die Polizei zu benachrichtigen. Dass die Polizei bei Kenntnis des Vorfalls Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit angeordnet hätte, ist offensichtlich. Der Vorfall ereignete sich um ca. 01.30 Uhr nachts und es gab keinen objektiven Grund, welcher die Kollision und das Abkommen von der Strasse hätte erklären können. Die Vorinstanz wies auch zutreffend auf den noch am Morgen feststellbaren Alkoholfoetor hin (Urk. 89 S. 55). Ausserdem hätte der Beschuldigte aufgrund der Annullierung des Führerausweises auf Probe (Urk. D4/4 S. 6; Urk. D4/10/2) keinen Führerausweis vorzeigen können. Gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt bereits eine Kollision mit Sachschaden für die Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit. Auch das Erfordernis des Zweckzusammenhangs ist bei einer Verletzung von Meldepflichten gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG in der Regel ohne weiteres gegeben (BGE 125 IV 283 E. 3a).

E. 2.2.4

Dem Beschuldigten waren die erwähnten Umstände des Unfalls bekannt und ihm musste auch die Meldepflicht bewusst sein. Ausserdem wurden bereits am 11. Juli 2016 – mithin nur rund sieben Wochen vorher – bei ihm ein Atemlufttest und eine Blutprobe angeordnet (Urk. D2/1 S. 1; Urk. D2/5), so dass ihm dieses Vorgehen der Polizei – entgegen seiner Aussage (Urk. D4/4 S. 5) – durchaus bekannt war. Somit ist davon auszugehen, dass er zumindest in Kauf genommen hat, die zu erwartende Abklärung seiner Fahruntfähigkeit durch sein Verlassen der Unfallstelle zu vereiteln.

- 33 -

E. 2.2.5

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann unter diesen Umständen das Verhalten des Beschuldigten vernünftigerweise nur dahingehend gewertet werden, dass er sich den Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit entziehen wollte.

E. 2.2.6

Entsprechend ist der Beschuldigte ebenfalls in Bestätigung des angefochtenen Urteils wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Neues Sanktionenrecht

E. 2.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtschuld in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss

- 35 - gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. In einem ersten Schritt hat das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen für die konkreten Delikte festzulegen und anschliessend zu prüfen, aus welchen Einzelstrafen Gesamtschulden zu bilden sind. Die Wahl der Sanktionsart ist zu begründen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_483/2016 vom 30. April 2018 [zur Publikation vorgesehen], E 2.1 und E 4.3 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 2.4

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei gestützt auf Art. 47 Abs. 1 StGB das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird gestützt auf Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK/StGB-Heimgartner, Art. 47 N 3 ff. m.w.H.).

E. 2.5

Vorliegend gilt es eine mehrfache Tatbegehung und mehrere Straftaten durch den Beschuldigten zu beurteilen. Betreffend Dossier 2 ist er wegen Fahrens

- 36 - in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VRV), wegen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV und Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS) sowie wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 19 BetmG) zu bestrafen. Betreffend Dossier 4 ist eine Strafe wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VRV), wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahr- unfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG), wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des erforderlichen Ausweises (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG) und wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG) auszufällen.

E. 2.6

Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet wie erwähnt das schwerste Delikt, d.h. diejenige Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist. Vorliegend ist sowohl für das Fahren in fahrunfähigem Zustand, für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahr- unfähigkeit als auch für das Führen eines Fahr- zeugs trotz Entzug des Ausweises eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Sofern für mehrere Delikte abstrakt der- selbe Strafraum vorgesehen ist, ist dieser massgebend (Ackermann in: Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 49 N 116). Damit ist die Strafe (bei Fehlen aussergewöhnlicher Umstände) grundsätzlich innerhalb eines Strafraums, der von einem Tagessatz bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe bzw. bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht, nach dem Verschulden des Beschuldigten zu bemessen.

E. 2.7

In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte die Delikte gemäss Dossier 4 während laufender Strafuntersuchung und trotz bereits dadurch erfolgten Konse- quenzen (Führerausweis-Entzug) beging, erscheinen diese Vergehen verschul- densmässig als vorherrschend, wobei das Gefahrenpotenzial des Fahrens in fahrunfähigem Zustand eindeutig am höchsten wiegt. Dementsprechend ist für die Bildung der hypothetischen Gesamtstrafe von diesem Delikt auszugehen und für die weiteren Delikte ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen (Asperations- prinzip).

- 37 -

E. 2.8

Für die Übertretung des BetmG, für das Führen eines nicht betriebs- sicheren Fahrzeuges und für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall sind sodann separate Bussen resp. eine Gesamtbusse auszufällen.

E. 2.9

Eine Erweiterung des ordentlichen Strafraums drängt sich vorliegend mangels ausserordentlicher Umstände nicht auf. Die mehrfache Tatbegehung ist innerhalb des Strafraums strafehöhend zu berücksichtigen.

E. 3

Konkrete Strafzumessung

E. 3.1

Tatkomponente

E. 3.1.1

Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Dossier 4) Der Beschuldigte hat in objektiver Hinsicht durch sein Verhalten nicht nur sich selber, sondern auch die anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet, indem er die rund 22 Kilometer – und damit eine ganz beachtliche Strecke – von I._____ nach H._____ zurücklegte, wobei er auch auf der Autobahn (Urk. D4/4 S. 3) und somit mit hohem Tempo fuhr. In Bezug auf Drittschäden blieb es glücklicherweise bei der abstrakten Gefährdung von Personen und bei einem relativ geringen Sachschaden. Die Gefahr, welche der Beschuldigte durch seinen Zustand geschaffen hat, hat sich aber dennoch in seinem Selbstunfall konkretisiert. Weiter ist zu beachten, dass der Beschuldigte in der Nacht und damit einerseits unter erschwerten Sichtverhältnissen und andererseits bei geringem Verkehrsaufkommen unterwegs war. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht einzustufen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er bezüglich der subjektiven Tatschwere nicht mit direktem Vorsatz gehandelt hat, sondern nur nach Hause fahren wollte, weshalb er das Fahren in fahruntüchtigem Zustand nur in Kauf genommen hat. Es wäre ihm aber zweifellos möglich gewesen, das Auto stehen zu lassen und mit einem Taxi nach Hause zu gelangen. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere etwas zu relativieren.

- 38 - Das Tatverschulden hinsichtlich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand am 30. August 2016 wiegt gerade noch leicht. Die Einsatzstrafe ist im unteren Bereich des weiten Strafrahmens, konkret bei 80 Tagessätzen Geldstrafe anzusiedeln. Eine Freiheitsstrafe erscheint für das SVG-Delikt nicht adäquat.

E. 3.1.2

Fahren trotz Entzug des Führerausweises (Dossier 4) Mit Verfügung vom 15. Juni [recte: Juli?] 2016 wurde dem Beschuldigten zunächst der Führerausweis auf Probe mit Wirkung ab 11. Juli 2016 bis 10. August 2016 entzogen (Urk. D4/10/1). Mit Verfügung vom 12. August 2016 wurde der Führerausweis auf Probe mit Wirkung ab 11. Juli 2016 sodann gar auf unbestimmte Zeit annulliert (Urk. D4/10/2). Dennoch fuhr er nur einen halben Monat später die oben beschriebene Strecke von I._____ an seinen Wohnort H._____. Das objektive Tatverschulden ist noch knapp als leicht einzustufen, weil ihm lediglich eine einzige Fahrt vorgeworfen wird. Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte Kenntnis vom Entzug resp. der Annullierung des Führerausweises auf Probe hatte (Urk. D4/3 S. 5; Urk. D4/4 S. 6) und er sich über diese behördliche Anordnung einzig aus egoistischen Motiven (Bequemlichkeit) hinwegsetzte. Dies zeugt von einer grossen Gleichgültigkeit und einer nicht zu unterschätzenden Unbelehrbarkeit. Die subjektive Tatschwere ist daher als erheblich und erschwerend zu qualifizieren. Das Tatverschulden hinsichtlich des Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises am 30. August 2016 ist insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Einsatzstrafe. Eine Freiheitsstrafe erscheint auch für dieses SVG-Delikt nicht als adäquat.

E. 3.1.3

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit (Dossier 4) Zur objektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte die Alkoholprobe durch das Verlassen der Unfallstelle und das Unterlassen der Meldung an die Polizei vereitelt hat. Dies, obwohl es für den Beschuldigten ohne weiteres

- 39 - möglich gewesen wäre, die Polizei noch an der Unfallstelle oder bei Eintreffen zuhause zu kontaktieren. Unter Berücksichtigung aller denkbaren unter den Tatbestand

der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit fallenden Delikte ist das Verhalten des Beschuldigten verschuldensmässig noch im unteren Bereich anzusiedeln. Aufgrund der gesamten Umstände ist noch von einem leichten objektiven Tatverschulden auszugehen. In subjektiver Hinsicht musste dem Beschuldigten angesichts der nächtlichen Tatzeit, der Art des Unfalls, seines Alkoholfaktors und des annullierten Führerausweises zweifellos klar gewesen sein, dass die Polizei zumindest vor Ort eine Atemalkoholkontrolle gemacht hätte. Demzufolge vermag die subjektive Tat schwere die objektive Tatschwere keineswegs zu relativieren. Auch bezüglich dieses SVG-Delikts ist die Ausfällung einer Freiheitsstrafe nicht angezeigt. Eine leichte Erhöhung der Einsatzstrafe erscheint indes angemessen.

E. 3.1.4

Fahren in fahruntfähigem Zustand (Dossier 2) In Bezug auf die objektive Tatschwere des Fahrens in fahruntfähigem Zustand ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am 11. Juli 2017 nachmittags in der Stadt F._____ (innerorts) mit dem Auto unterwegs war, obwohl er zuvor eine nicht näher bestimmbare Menge Cannabis konsumiert hatte. Der THC-Gehalt liegt mit durchschnittlich 3.4 µg/L deutlich über der Nachweisgrenze von 1,5µg/L. Die Polizeibeamten schlossen denn auch bereits aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten auf einen vorgängigen Cannabiskonsum (Urk. D2/1 S. 2). Über die weiteren Umstände der Fahrt ist nichts dokumentiert. Das objektive Tatverschulden ist damit als knapp noch leicht einzustufen. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte von seinem fahruntfähigen Zustand infolge des Cannabiskonsums zweifelsfrei Kenntnis haben musste und ihm auch bekannt war, dass er in diesem Zustand nicht Auto fahren durfte. Durch seine Fahrt setzte er sich vorsätzlich über die geltenden Gesetze hinweg und nahm eine Gefährdung Dritter in Kauf. Aufgrund dieser Rücksichts-

- 40 - losigkeit vermag die subjektive Tatschwere das objektive Tatverschulden nicht abzuschwächen. Das Tatverschulden hinsichtlich des Fahrens in fahruntfähigem Zustand am 11. Juli 2016 ist gesamthaft dennoch als knapp noch leicht zu qualifizieren. Eine spürbare Erhöhung der Einsatzstrafe erscheint angezeigt, hingegen hat die Ausfällung einer Freiheitsstrafe für dieses SVG-Delikt zu unterbleiben.

E. 3.2

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponente kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 61 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Aktualisierend ist zu ergänzen, dass der Beschuldigte seit März 2018 nicht mehr bei der Werkstätte ... in K._____ arbeitet, wo er erst im September 2017 eine Stelle als Hilfsarbeiter angetreten hatte (Prot. I S. 25, Urk. 89 S. 61 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, er habe vor wenigen Tagen ein Praktikum bei der Firma L._____ AG in K._____ begonnen und sei zuversichtlich, dass er in diesem Betrieb ab August 2018 eine Lehre als Gerüstbauer antreten könne. Weder für das Praktikum noch für die Lehre bestehe derzeit ein schriftlicher Vertrag. Von März bis Juni 2018 war der Beschuldigte arbeitslos, wobei er keine Arbeitslosentaggelder erhielt, jedoch vom Vater finanziell unterstützt wurde (Urk. 105 S. 6 f.). Weiter wohnt der Beschuldigte nicht mehr bei seiner Mutter, sondern ist – gemäss seinen Angaben wegen Differenzen im Zusammenhang mit seinem frühen Arbeitsbeginn – zu seinem Vater gezogen (Prot. II S. 4, Urk. 105 S. 2 und S. 5 f.). In finanzieller Hinsicht sei die Lohnpfändung abgeschlossen, allerdings bestünden noch Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen in der Höhe von

mindestens Fr. 25'000.– (Urk. 105 S. 4 und S. 6). Die Täterkomponente wirkt sich im Ergebnis straf erhöhend aus: Die Biografie ist zwar neutral zu werten, doch fallen sowohl die Vorstrafe wegen mehrfachen Raubes (Urk. 93) als auch die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung als deutliche Straferhöhungsfaktoren ins Gewicht (Dossier 2 und Dossier 4). Demgegenüber ist strafmindernd zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte

- 41 - teilweise geständig zeigte. Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Täterkomponenten auf insgesamt 240 Tagessätze zu erhöhen.

E. 3.3

Tagessatzhöhe Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze entsprechend nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 aStGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – nach seinem Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Ein Tagessatz beträgt dabei höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das strafrechtlich relevante Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 60 E. 6.1.). Gemäss den Angaben des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung ist sein derzeitiger Verdienst unklar, seine finanziellen Mittel sind indes bescheiden (Urk. 105 S. 3 ff.). In Übereinstimmung mit der Verteidigung (Urk. 106 S. 18) ist der Tagessatz auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 3.4

Übertretungen Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für die Übertretung des BetmG im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 19 BetmG sowie die beiden SVG-Übertretungen – pflichtwidriges Verhalten bei Unfall nach Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG sowie Führen eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV und Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS – eine Busse von Fr. 500.– auferlegt. Das Verschulden bei den drei Übertretungen ist als eher leicht zu bezeichnen. Mit Blick darauf sowie auf die

- 42 - finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind keine Gründe ersichtlich, die eine Herabsetzung der Busse indizieren würden. Aufgrund des Verschlechterungsverbots kann dem Beschuldigte im Berufungsverfahren aber auch keine höhere Busse auferlegt werden. Damit bleibt es bei der Bestrafung des Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 500.–. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahls dieser Busse ist praxisgemäss eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 3.5

Der (Haupt-)Antrag des Beschuldigten, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuweisen, ist demzufolge mangels Rechtsschutzinteresses abzuweisen.

E. 3.6

Der Antrag des Beschuldigten auf Einvernahme von C._____ als Zeuge oder Auskunftsperson durch das erstinstanzliche Gericht ist infolge Abweisung des Hauptantrages im vorliegenden Verfahren sinngemäss als Beweisantrag entgegenzunehmen. Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Be- weisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren erhoben worden sind. Art. 343 Abs. 3 StPO, wonach das Gericht im Vorverfahren ordnungs- gemäss erhobene Beweise nochmals erhebt, wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint, bezieht sich in der Regel auf das erstinstanzliche Verfahren. Eine unmittelbare Beweisabnahme hat im Rechtsmittelverfahren jedoch gestützt auf Art. 343 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO dann zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismit- tels für die Urteilsfällung notwendig erscheint, also den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). C._____ wurde am 29. September 2016 von der Polizei (Urk. D1/7/1) und am 13. April 2017 von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Urk. D1/7/2) be- fragt. Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 27. Juli 2016 war C._____ nicht anwesend, weil er sich auf der Flucht befand (Urk. D1/8 S. 1 f.). Dem Be- schuldigten wurde indes Gelegenheit eingeräumt, zu dessen später erfolgten Aussagen Stellung zu nehmen (Urk. D1/4/3 S. 7). Seitens des Beschuldigten wird nicht dargelegt, was C._____ mit einer erneuten Aussage zur Sachverhalts- erstellung beitragen könnte – insbesondere nicht zu Gunsten des Beschuldigten. C._____ erklärte mehrfach, dass der Beschuldigte mit seinem Messer, das er zu- vor geöffnet habe, auf B._____ eingestochen habe, bevor die beiden zu Boden gefallen waren (Urk. D1/7/1 S. 2 ff.). Die Verteidigung wies anlässlich der heuti- gen Berufungsverhandlung selbst darauf hin, dass C._____ den Beschuldigten - 12 - teilweise schwer belastete (Urk. 106 S. 2). Der Beweisantrag auf erneute Einver- nahme von C._____ ist folglich abzuweisen. II. Dossier 1 1. Sachverhalt

E. 4

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen, wobei bei Nichtbezahlen der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen an deren Stelle tritt. Wie die Vorinstanz korrekt festhielt, steht der Anrechnung der bereits erstandenen Haft von 18 Tagen nichts entgegen (Urk. 89 S. 66).

E. 5

(...)

E. 6

(...)

E. 7

Die folgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 14. Juli 2016 und 20. September 2016 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben: - 1 Mobiltelefon iPhone (Asservaten Nr. A009'475'267); - 1 Sonnenbrille schwarz (Asservaten Nr. A009'527'779); - 1 T-Shirt G-Star weiss (Asservaten Nr. A009'527'791); - 1 T-Shirt mit Flecken (Asservaten Nr. A009'527'940); - 1 Tank-Top Shirt weiss (Asservaten Nr. A009'527'859); - 2 Messer (Asservaten Nr. A009'5272860). Verlangt der Beschuldigte die obgenannten Gegenstände

nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft heraus, so werden die Gegenstände vernichtet.

E. 8

Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 3'900.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'667.50 Auslagen (Gutachten) Fr. 60.00 Auslagen (Gutachten) Fr. 1'003.35 Auslagen Polizei Fr. 12'160.55 amtliche Verteidigung (inkl. MwSt und Barauslagen) Fr. 21'891.40 Total Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

(...)

E. 10

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens UH170346-O in der Höhe von Fr. 800.– werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

(Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 46 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.